

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 543

Datum: 09.12.2005

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Forschungszentrum**

Innovation und Dienstleistung

der Universität Hohenheim

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 543

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Strukturreferat

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Forschungszentrum Innovation und Dienstleistung der Universität Hohenheim

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Hohenheim am 07. Dezember 2005 nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus, Ziele und Aufgaben

- (1) Das Forschungszentrum Innovation und Dienstleistung ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hohenheim. Diese ist gem. § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG dem Rektorat der Universität Hohenheim zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt (§ 15 Abs. 7 Satz 2 LHG).
- (2) Das Forschungszentrum Innovation und Dienstleistung hat folgende Zielsetzung und erfüllt folgende Aufgaben:
 1. Forschungsbeiträge auf den Gebieten der Innovation und der Dienstleistungen zu leisten;
 2. die in Hohenheim vorhandenen Forschungsaktivitäten in diesem Bereich zusammenzufassen;
 3. zur Erweiterung und Vertiefung des Lehrangebots in diesem Bereich beizutragen;
 4. die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den Gebieten Innovation und Dienstleistung zu fördern;
 5. Forschungstransfer auf den Gebieten der Innovation und der Dienstleistungen zu leisten, zu begleiten und zu unterstützen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung sind:
 1. Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i.S.d.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sowie die habilitierten Mitglieder der Universität, die mit Bezug zu Innovation und Dienstleistung in Lehre und Forschung arbeiten, auf Antrag, sofern sie die in Ziffer 2 genannten Mitgliedschaftskriterien erfüllen und der Vorstand des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung diesem Antrag zugestimmt hat. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufnehmen, wenn besondere Gründe vorliegen und die Professorin bzw. der Professor, der/dem die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter zugeordnet ist, dem Antrag zustimmt.

2. Mitgliedschaftskriterien:
- Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich an die Erfüllung wissenschaftlicher Mitgliedschaftskriterien gebunden.
 - Die wissenschaftlichen Mitgliedschaftskriterien werden vom Vorstand entwickelt und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sie sollen geeignet sein, die Grundlagenforschung zu stärken und die wissenschaftliche Exzellenz und die Nachhaltigkeit im Forschungszentrum sicherzustellen.
 - Die Erfüllung dieser Kriterien durch die Mitglieder wird in angemessenen Abständen vom Vorstand überprüft.
3. Für die dreijährige Gründungsphase sind Übergangsregelungen vorzusehen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Das Forschungszentrum und seine Mitglieder stellen sich alle drei Jahre einer externen Evaluation.
- (2) Die Mitgliedschaft im Forschungszentrum Innovation und Dienstleistung endet
- durch Austrittserklärung des Mitglieds,
 - mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Universität Hohenheim,
 - mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst,
 - bei Nichterfüllung der Mitgliedschaftskriterien nach Durchführung eines vom Vorstand zu beschliessenden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Verfahrens,
 - in allen anderen Fällen durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder bleiben haushaltsrechtlich bei denjenigen Einrichtungen, denen die von ihnen besetzten Stellen zugeordnet sind. Das gilt auch für ihre räumliche Unterbringung.
- (4) Gegen Entscheidungen des Vorstandes, die die Mitgliedschaft betreffen, kann binnen Monatsfrist Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Senat.

§ 3 Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung sind die Professorinnen und Professoren Belke, Burghof, Buß, Ernst, Gerybadze, Habenicht, Hachmeister, Hagemann, Kirn, Kleine, Kuhnle, Mast, Müller, Pfetsch, Schenk, Schoop, Schuler, Schulz, Schwalbe, Seel, Streb, Voeth. Für den Beitritt weiterer Mitglieder gilt § 2 Abs. 1.

§ 4 Ausstattung des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung

- (1) Zum Forschungszentrum Innovation und Dienstleistung gehören Stellen und Mittel, die ihm über den Etat der Universität bzw. von dritter Seite zugewiesen werden.
- (2) Die Zuweisung der Stellen und Mittel an Mitglieder des Forschungszentrums erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Organe

Organe des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Vollversammlung und der Beirat.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Vorstands des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt und dem Senat zur Bestellung vorgeschlagen.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt jeweils zwei Jahre und beginnt zum 1. Januar. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds tritt dessen Nachfolgerin bzw. dessen Nachfolger in den Rest der verbleibenden Amtszeit ein.
- (5) Dem Vorstand gehört zusätzlich die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung mit beratender Stimme an.
- (6) Der Vorstand hält mindestens einmal im Semester eine Sitzung ab.
- (7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Entwicklung von Strukturkonzepten für Lehre und Forschung auf den Arbeitsgebieten des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung.
 2. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung und seine Koordination;
 3. Vorbereitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen;
 4. Konzeption von Weiterbildungsveranstaltungen;
 5. Aufstellung von Finanzierungskonzepten für das Forschungszentrum Innovation und Dienstleistung einschließlich der Einwerbung von Drittmitteln;
 6. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln und die Benutzung der Einrichtungen des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung;
 7. Mitwirkung bei Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aus Mitteln des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung finanziert werden;
 8. Beschluss über die Aufnahme der Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft;
- (8) Der Vorstand beschließt auf der Grundlage der Anträge der Mitglieder des Forschungszentrums über die Zuweisung der zur Verfügung stehenden Mittel und Stellen. Die Verantwortung für die Verwendung und Abrechnung der Mittel obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller kann bei der Mitgliederversammlung gegen Entscheidungen des Vorstands über die Mittelzuweisung Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Antragstellerin/des Antragstellers und der bzw. des Vorstandsvorsitzenden des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung entscheidet.
- (9) Der Vorstand prüft den Jahresbericht der bzw. des Vorsitzenden des Vorstands und legt den Bericht der Vollversammlung vor.
- (10) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren gilt Satz 1 entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden des Vorstands des Forschungszentrums. Das Eilentscheidungsrecht des Vorstandsvorsitzenden bleibt unberührt.

§ 7 Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands des Forschungszentrums

- (1) Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden des Vorstands beträgt zwei Jahre und beginnt zum 1. Januar. Die bzw. der Vorsitzende des Vorstands bleibt solange im Amt, bis eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestellt worden ist.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende des Vorstands vertritt das Forschungszentrum Innovation und Dienstleistung und führt mit Hilfe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers die laufenden Geschäfte. Sie oder er beruft den Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Vollversammlung ein und hat den Vorsitz bei ihren Sitzungen. Sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung aus und informiert die Mitglieder des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Vorstands ist verantwortlich für den Einsatz der dem Forschungszentrum Innovation und Dienstleistung zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume. Ihr/ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralen Verwaltung insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Regelung der inneren Organisation und Verantwortlichkeit für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
 2. Vorschlag für die Einstellung von Personal gem. § 11 Abs. 3 LHG.

Die bzw. der Vorsitzende des Vorstands erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Forschungszentrums. Diese wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen.
- (2) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 Abs. 2 und hat das Recht, Satzungsänderungen vorzuschlagen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliedschaftskriterien.
- (5) Die Mitglieder haben Antragsrecht beim Vorstand auf Stellen und Mittel, die dem Forschungszentrum Innovation und Dienstleistung zur Verfügung stehen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren gilt Satz 1 entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden des Vorstands des Forschungszentrums. Das Eilentscheidungsrecht der/des Vorstandsvorsitzenden bleibt unberührt.

§ 9 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands bzw. deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterstellt. Sie/er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands, insbesondere für die Verwaltung und Abrechnung sämtlicher über die Geschäftsstelle des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung verwalteter Mittel. Sie/er erledigt für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstands die laufenden Verwaltungsaufgaben des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung. Ausgenommen sind Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten, welche die zentrale Universitätsverwaltung trifft. Eine Übertragung dieser Zuständigkeiten auf das Forschungszentrum Innovation und Dienstleistung ist zulässig. § 9 LHO bleibt unberührt.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der der Geschäftsstelle zugeordneten nichtwissenschaftlichen Bediensteten. § 52 Abs. 2 und 5 LHG bleibt unberührt.
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Weiterentwicklung von Konzepten für die wissenschaftlichen Aktivitäten des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung.

§ 10 Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören alle Mitglieder des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung an sowie alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in Forschungsprojekten des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung mitwirken.
- (2) Die Vollversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand des Forschungszentrums einberufen.
- (3) Die Vollversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und beschließt über dessen Annahme.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat wird auf Vorschlag des Vorstands durch den Senat der Universität Hohenheim bestellt. Er steht den Organen des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung beratend zur Seite. Er soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten.
- (2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören an:
 1. mindestens 5 bis höchstens 15 Personen aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik, darunter der Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
 2. die bzw. der Vorsitzende des Vorstands des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung mit beratender Stimme.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf vier Jahre bestellt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Beiratsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Beirat bestellt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds tritt dessen Nachfolgerin bzw. dessen Nachfolger in den Rest der verbleibenden Amtszeit ein.
- (4) Der Beirat wählt im Turnus von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

- (5) Der Wissenschaftliche Beirat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren gilt Satz 1 entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats. Das Eilentscheidungsrecht des Vorsitzenden bleibt unberührt.

§ 12 Benutzungsordnung

Die Mitglieder des Forschungszentrums Innovation und Dienstleistung sind berechtigt, die Leistungen des Forschungszentrums zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben gemäß § 2 LHG in Anspruch zu nehmen. § 6 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, 09. Dezember 2005



Prof. Dr. Hans-Peter Liebig
- Rektor -